

86. Inwieweit ist der Anspruch aus einem Darlehensvorvertrage im Hinblick auf § 399 B.G.B. abtretbar?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1907 i. S. L. (Kl.) w. E. (Bekl.).
Rep. VI. 12/07.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger belangte als Bessionar des Gastwirts K. den Beklagten auf Bezahlung von 8000 M mit der Behauptung, daß der Beklagte dem K. am 21. April 1905 ein Darlehn in mindestens dieser Höhe urkundlich zugesagt habe. In der fraglichen Urkunde erklärte der Beklagte, daß er, „wenn K. eine Hypothek, hzw. Anzahlung bei seiner Geschäftsübernahme gebrauche, demselben diese Summe zur Verfügung stelle“. K., wurde weiter behauptet, habe das Grundstück des Klägers in B. gekauft, habe dafür eine Anzahlung von 8000 M an den Kläger zu leisten und habe deshalb seinen Anspruch auf Auszahlung des Darlehns dem Kläger abgetreten. Unstreitig hatte K. auf dem erstandenen Grundstücke für den Beklagten eine Hypothek von 8000 M eintragen lassen. Die beiden Vorinstanzen nahmen an, daß der Anspruch aus dem Darlehensvorvertrage nach § 399 B.G.B. nicht abtretbar sei. Demgemäß wurde der Kläger mit der Klage abgewiesen, und seine Berufung zurückgewiesen. Auf dessen Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Im Berufungsurteil wird an der Hand des Wortlautes und der Entstehungsgeschichte des § 399 B.G.B. ausgeführt, daß nach dieser

Bestimmung, welche auf den bereits im gemeinen Rechte anerkannten Rechtslägen fuße, der Anspruch aus einem pactum de mutuo dando der Cession nicht fähig sei, da hier durch Eintritt eines Cessionars die versprochene Leistung inhaltlich eine unstatthafte Veränderung erleiden würde. Daß Darlehensversprechen in ganz besonderem Maße mit Rücksicht auf die Person des Versprechensempfängers und dessen Kreditwürdigkeit erteilt zu werden pflegen, liege auf der Hand und habe auch durch die Vorschrift des § 610 B.G.B. nach einer bestimmten Richtung hin einen deutlichen Ausdruck gefunden. Es könne dem Versprechenden regelmäßig nicht zugemutet werden, daß ohne seinen Willen an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers durch Abtretung ein anderer trete. Dies widerspreche dem offenbaren Willen der Vertragsgegner und würde auch den Inhalt der Schuld im allgemeinen wesentlich verändern. Ob in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise gleichwohl die Abtretbarkeit eines Darlehensversprechens angenommen werden könnte, bedürfe hier keiner Prüfung; denn solche besonderen Umstände lägen hier nicht vor.

Die Revision rügt Verletzung des § 399 B.G.B., sowie des § 286 in Verbindung mit § 554 Abs. 3 Nr. 2 b und c B.P.D. Wenn auch der Anspruch aus einem Darlehensversprechen nicht allgemein abtretbar sein sollte, so sei er doch jedenfalls unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, abtretbar. Der bei der Vorschrift des § 399 B.G.B. maßgebende Gesichtspunkt einer Veränderung des Inhalts der geschuldeten Leistung treffe in diesem Falle nicht zu. Dem Bedenten R. sei das Darlehn von dem Beklagten zu dem Zwecke zugesagt worden, daß er mit dem Gelde die Anzahlung auf ein von ihm zu erwerbendes Grundstück leisten solle. Habe R. den Anspruch aus dem Darlehensversprechen an den Kläger, den Verkäufer des Grundstückes, abgetreten, um auf diese Weise die vertragsmäßige Anzahlung zu decken, so habe er nicht gegen den Inhalt des Darlehensvertrages verstoßen, sondern gerade den Erfolg herbeigeführt, welchen die Kontrahenten beabsichtigt hätten. Die rechtliche Lage des Beklagten werde durch die Cession nicht verändert; die hypothekarische Sicherheit, welche abredgemäß dem Beklagten bestellt werden sollte, sei ihm tatsächlich verschafft worden. Das Berufungsgericht habe diese Umstände nicht gewürdigt, und es habe auch ungeprüft gelassen, ob nicht im vorliegenden Falle eigentlicher Darlehensempfänger der

Bedeutung bleibe, und der Kläger nur diejenige Person sei, zu deren Gunsten die Valuta des Darlehns behufs Tilgung einer Schuld des Ersteren verwendet werden sollte.

Der Revisionsangriff erweist sich als begründet. Zwar ist dem Berufungsgericht grundsätzlich darin beizustimmen, daß der Anspruch aus einem Darlehnsvorvertrage (*pactum de mutuo dando*) in der Regel nach § 399 B.G.B. nicht abgetreten werden kann; denn hier wird die Einschließung einer anderen Person als Kontrahenten für den künftigen Hauptvertrag gewöhnlich sowohl in rechtlicher als in wirtschaftlicher Beziehung eine unvorhersehbare Änderung des Inhaltes der Obligation begründen. Allein diese Bedeutung des Darlehnsvertrages mit der Wirkung der Unübertragbarkeit der Forderung ist eben nur die Regel, keine absolute Norm; es kann auch das Gegenteil ausgemacht sein.

Vgl. Dertmann, *Schuldverhältnisse*, 2. Aufl. § 610 Bem. 6 S. 587 und § 399 Bem. 1 a S. 268.

Rechtlich möglich ist es, daß im konkreten Falle, nach dem ausgesprochenen oder zu vermutenden Willen der Vertragsschließenden dem Versprechensempfänger auch eine andere, von diesem zu bestimmende Person als Empfangsberechtigter und künftiger Darlehnschuldner substituiert werden darf. Die Sache liegt dann so, daß im Sinne des Vorvertrages die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger ohne Veränderung ihres Inhaltes erfolgen kann; denn für den Inhalt der Leistungspflicht ist in erster Linie der Vertragswille der Parteien maßgebend. Diesfalls handelt es sich bei der — von den Vertragsschließenden zum voraus in Aussicht genommenen — Fession um eine vollständige Übertragung des Gläubigerrechts aus dem Vorvertrage, also des Anspruches auf Empfang des Geldes als Darlehns mit der Wirkung, daß hierdurch der Empfänger Darlehnschuldner wird. Es ist aber auch denkbar, daß eine Übertragbarkeit des Anspruches in beschränkterem Umfange durch Vereinbarung der Vertragsschließenden begründet wird, daß nämlich hernach durch Auszahlung des Betrages, welchen der Darlehnsgeber an den „Fessionar“ zahlen würde, der „Bedeut“ Schuldner des Darlehnsgebers werden, dem Dritten aber ein Recht auf die Auszahlung des Geldes an ihn verschafft werden soll. Unter diesem Gesichtspunkte ist in der früheren Rechtsprechung auch des Reichsgerichts namentlich

bei Baugelddarlehn die Zession der einzelnen Baugelbraten für zulässig erklärt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 88 Nr. 83 S. 310 flg.;
Jurist. Wochenschr. 1902 S. 143 Nr. 74.

Allerdings mag es zweifelhaft sein, ob der bloße Anspruch auf Auszahlung der Darlehnsvaluta als nacktes Recht auf die Summenzahlung, abgelöst von der Eigenschaft der Geldzahlung als Leistung *credendi causa*, von dem Versprechensempfänger auf den Dritten übertragen werden kann, und ob hierbei eine Forderungsübertragung im Rechtsinne, wodurch der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt (§ 398 B.G.B.), überhaupt noch in Frage steht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 82 Nr. 90 S. 366; Dertmann, a. a. D. § 399 Bem. 1 a, γ S. 268; Rehbein, B.G.B. Bd. 2 zu §§ 388 flg. Bem. 10 S. 387.

Indes unbedenklich ist die rechtliche Wirksamkeit einer Parteivereinbarung anzuerkennen, wonach der Darlehnsgeber sich dem Versprechensempfänger zur Auszahlung der Darlehnsvaluta für Rechnung des letzteren an einen Dritten in dem Sinne verpflichtet, daß dieser Dritte mit der Bestimmung von Seiten des Darlehnsnehmers unmittelbar das Recht erwirbt, die Auszahlung des Geldes zu fordern. Ein solcher Anspruch kann nicht bloß mittels Ausstellung und Annahme einer Anweisung (§ 784 B.G.B.), sondern auch durch eine von vornherein bei dem Vorvertrag zugunsten des Dritten getroffene Abrede (§ 328 B.G.B.) begründet werden.

Vgl. Dertmann, a. a. D. vor und zu § 328, Vorbemerk. Nr. 3 S. 175 Bem. 6 S. 177.

Und ein dahin gehender Vertragswille kann möglicherweise auch ohne ausdrückliche Festsetzung aus dem sonstigen Inhalte des Vertrages und den begleitenden Umständen ersichtlich sein.

Im vorliegenden Falle liegt die Sache nicht so, daß ohne alle weitere Prüfung die Abtretbarkeit der Forderung verneint werden dürfte. Die Bemerkung, auf welche das Berufungsgericht sich beschränkt, daß besondere Umstände für Annahme einer Abtretbarkeit hier nicht vorlägen, kann als eine genügende Begründung (§ 286 B.G.B.) nicht gelten. In der Tat hätten der Inhalt der Vertragsurkunde vom 21. April 1905, sowie die vom Kläger schon in erster Instanz auf-

gestellten Behauptungen über die Zweckbestimmung des Darlehns und die mit dem Grundstückskauf zusammenhängenden Verhältnisse wohl Veranlassung zu einem näheren Eingehen auf die Frage geboten, ob nicht hier aus dem einen oder dem anderen der vorstehend erörterten Gesichtspunkte die Abtretbarkeit des Anspruches, bzw. ein unmittelbarer Anspruch des Klägers zu entnehmen sei. Wenn der dem K. vom Beklagten zugesagte Geldbetrag gerade zum Ankauf eines Grundstücks, zur Bestreitung der Anzahlung dienen sollte, wenn der Beklagte jenem zum genannten Zwecke die fragliche Summe „zur Verfügung stellte“, wenn dabei noch festgesetzt wurde, daß die Summe auf bestimmte Zeit verzinslich „stehen bleiben“ solle, so scheint die Auffassung nicht fern zu liegen, daß der Beklagte verpflichtet sein sollte, die Auszahlung der Darlehnsvaluta entsprechend der von K. zu treffenden Verfügung, eventuell also auch einer von ihm vorgenommenen Besession, an den Grundstücksverkäufer unmittelbar zu bewirken. Und es ist wohl möglich, daß nach der Willensmeinung der Vertragsschließenden durch die dem K. im Rahmen des Vertrages überlassene Bestimmung des Geldempfängers dieser letztere, der Grundstücksverkäufer, entweder selbst als Darlehnschuldner eintreten, oder doch die Auszahlung des Betrages unmittelbar an ihn sollte verlangen dürfen. Von Bedeutung kann hierbei auch der Umstand sein, daß dem Beklagten auf dem von K. erworbenen Grundstück eine Hypothek bestellt worden ist, wie das anscheinend bei der Abmachung vom 21. April 1905 in Aussicht genommen war.“ . . .